# ZWECK

Ziel ist es, die Arbeitsumgebung so festzulegen bzw. so sicherzustellen, dass die Konformität mit den Produktanforderungen gewährleistet ist.

# GELTUNGSBEREICH

Gesamtes Unternehmen.

# BEGRIFFE

**Arbeitsplatzevaluierung:** Ist das systematische Erfassen und Auswerten der Gefährdungen und Belastungen an dem jeweiligen Arbeitsplatz. Gegen die festgestellten Gefahren werden geeignete Maßnahmen festgelegt, um den dort tätigen Mitarbeitenden Schutz zu gewährleisten.   
Die Gefährdungen und Belastungen an dem jeweiligen Arbeitsplatz sowie die zu treffenden Maßnahmen werden in den sogenannten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten" festgehalten und auf Verlangen dem Arbeitsinspektor zur Verfügung gestellt. Das ausgefüllte Formular wird in dem Ordner Arbeitsplatzevaluierung im Büro abgelegt und aufbewahrt.  
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente werden von den Sicherheitsbeauftragten am aktuellen Stand gehalten.

**QM:** Beauftragte Qualitätsmanagement

**SFK:** Sicherheitsfachkraft

# ABLAUF

Siehe Verantwortlichkeiten

# VERANTWORTLICHKEITEN

Das QM überprüft gemeinsam mit der Sicherheitsfachkraft (SFK) die Prozessumgebung auf mögliche Beeinträchtigungen der Mitarbeitenden.

Sollte auf Grund der Arbeitsbedingungen ein einwandfreies Herstellen des Produktes oder der Dienstleistung nicht möglich sein, wird die Prozessumgebung derart umgestaltet, dass das Herstellen von anforderungskonformen Produkten und Dienstleistungen möglich ist.

Dies wird mit einer Qualitätsmeldung dokumentiert und mittels einer Korrekturmaßnahme abgearbeitet.

# MITGELTENDE DOKUMENTE

070500\_PB\_01\_Dokumentierte Information

080700\_FO\_01\_Q-Meldung

Korrekturmaßnahmen

**Auszug aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

*§ 4. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren - Festlegung von Maßnahmen*

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer, sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

(3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 und
6. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beauftragt werden.

*§ 5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente*

Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

*§ 6. Einsatz der Arbeitnehmer*

(1) Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(2) Arbeitgeber haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass nur jene Arbeitnehmer Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Arbeitnehmer, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, dass sie an körperlichen Schwächen oder an Gebrechen in einem Maße leiden, dass sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Arbeitnehmer gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Anfallsleiden, Krämpfe, zeitweilige Bewusstseinstrübungen, Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens und schwere Depressionszustände.

(4) Arbeitnehmerinnen dürfen mit Arbeiten, die infolge ihrer Art für Frauen eine spezifische Gefahr bewirken können, nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden, die geeignet sind, diese besondere Gefahr zu vermeiden.

(5) Bei Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Das Arbeitsinspektorat hat ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die für sie auf Grund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr bewirken können, durch Bescheid zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.